

## **BGer 8C 489/2015 vom 23. Juli 2015**

Bundesgericht, 2015-07-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_489\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_489_2015)

FR: TF 8C 489/2015 du 23 juillet 2015

IT: TF 8C 489/2015 del 23 luglio 2015

### **Regeste**

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 23.07.2015 8C 489/2015 (8C\_489/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 23.07.2015 8C 489/2015 (8C\_489/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 23.07.2015 8C 489/2015 (8C\_489/2015)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_489/2015 {T 0/2}

Urteil vom 23. Juli 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin

Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, vertreten

durch Rechtsanwältin Elisabeth Tribaldos, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons

Aargau, Bahnhofplatz 3C, 5000 Aarau, Beschwerdegegnerin, Allianz Suisse

Versicherungs-Gesellschaft AG, Hohlstrasse 552, 8048 Zürich. Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des

Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 12. Mai 2015. Nach Einsicht in die

Beschwerde des A.\_\_\_\_\_, vom 3. Juli 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid des

Versicherungsgerichts des Kantons Aargau vom 12. Mai 2015, in Erwägung, dass im

vorinstanzlichen Entscheid, soweit er vom Beschwerdeführer angefochten wird, die

Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 6. August 2014 aufgehoben und die Sache zur

weiteren Abklärung und anschliessenden Neuverfügung im Sinne der Erwägungen

zurückgewiesen wurde, dass es sich beim vorinstanzlichen Entscheid um einen -

selbstständig eröffneten - Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt (vgl. BGE

133 V 477 E. 4.2 S. 481 und seitherige Rechtsprechung), dass die Zulässigkeit der

Beschwerde somit - alternativ - voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht wieder

gutzumachenden Nachteil bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ), oder dass die

Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen

bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen

würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ), dass ein Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG

erst irreparabel ist, wenn er nicht später mit einem günstigen Endurteil in der Sache

behoben werden könnte ( BGE 137 III 522 E. 1.3 S. 525 mit Hinweisen), dass ein solcher

Nachteil überdies bei der Beschwerde führenden Person ausgewiesen sein muss, dass

solches hier nicht gegeben ist (vgl. BGE 133 V 477 E. 5.2.3 f. S. 484 f. sowie Urteile

8C\_413/2013 vom 15. Juli 2013, 8C\_459/2013 vom 9. Juli 2013, 8C\_286/2013 vom 4. Juni

2013 und 8C\_188/2012 vom 27. März 2012), weil der Versicherte nach den von der

Beschwerdegegnerin vorzunehmenden Abklärungen und der gestützt hierauf zu erlassenden

neuen Verfügung Beschwerde gegen den Endentscheid wird erheben können ( Art. 93 Abs.

3 BGG ), ohne dass der angefochtene Entscheid - wie der Beschwerdeführer zu Unrecht

anzunehmen scheint - im bundesgerichtlichen Verfahren präjudizierende Wirkung entfaltet, dass ebenso wenig ein Eintreten auf die Beschwerde gestützt auf Art. 93 Abs 1 lit. b BGG angezeigt ist, dass nämlich, selbst wenn mit einer Gutheissung der Beschwerde direkt ein sofortiger Endentscheid herbeigeführt werden könnte und damit die im Rückweisungsentscheid angeordneten ergänzenden Sachverhaltsabklärungen obsolet würden, damit praxisgemäss kein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren im Sinne dieser Bestimmung erspart würde (dazu statt vieler: Urteile 8C\_963/2012 vom 20. Dezember 2012, 8C\_268/2013 vom 3. Mai 2013 und 8C\_906/2012 vom 7. Dezember 2012, je mit Hinweisen), dass im Übrigen den Parteien - wie bereits erwähnt - nach Massgabe des Art. 93 Abs. 3 BGG die Beschwerde gegen den Endentscheid offen stehen wird, wobei auch die im Zusammenhang mit der neuen Rechtsprechung gemäss dem in BGE 141 X xxx zu publizierenden Urteil 9C\_492/2014 vom 3. Juni 2015 vom Beschwerdeführer genannten Gesichtspunkte vorgetragen werden können, dass sich demzufolge die Beschwerde gegen den Zwischenentscheid insgesamt als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG erledigt wird, dass der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 BGG kostenpflichtig wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 23. Juli 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.